

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen: Carsharing**

### **§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kfz-Sharing (im Folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) regeln die Bedingungen, zu denen die Nordseeheilbad Borkum GmbH – Segment Stadtwerke (im Folgenden „Stadtwerke“ genannt) – nach einem in jedem Einzelfall zu schließenden Einzelnutzungsvertrag (vgl. § 2 Abs. 3) – Kunden die Nutzung Ihrer im Gebiet der Insel Borkum zur Verfügung gestellten Sharing-Fahrzeuge (im Folgenden als „Sharing-Fahrzeuge“ bezeichnet) ermöglicht.

### **§ 2 Vertragsschluss; Mitwirkungspflicht**

1. Die Regelungen dieses Vertrags gelten, sobald sich der Kunde erfolgreich registriert hat. Hierzu hat der Kunde das Formular „Registrierungsformular – Carsharing ElektroAhoi“ vollständig auszufüllen und den Stadtwerken eine Kopie der Vorder- und Rückseite seines gültigen Führerscheins zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde hat den Stadtwerken Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner für das SEPA-Lastschriftverfahren hinterlegten Bankverbindung und/oder seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
3. Auf Grund eines jeden Nutzungsvorgangs eines Sharing-Fahrzeugs entsteht neben diesem Vertrag ein separater Vertrag zwischen dem Kunden und den Stadtwerken hinsichtlich der Nutzung der Sharing-Fahrzeuge („Nutzungsvertrag“). Der Nutzungsvertrag berechtigt den Kunden zur Nutzung des jeweiligen Sharing-Fahrzeugs gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

### **§ 3 Nutzungsvertrag**

1. Sofern der Kunde die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt, ist er nach Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrags berechtigt, Sharing-Fahrzeuge der Stadtwerke zu nutzen.
2. Der Nutzungsvertrag über die Nutzung eines Sharing-Fahrzeugs kommt jeweils zustande, indem der Kunde die Nutzung eines Sharing-Fahrzeugs schriftlich bei den Stadtwerken anfragt, die Stadtwerke die Buchung schriftlich bestätigen und das jeweilige Sharing-Fahrzeug zur Nutzung freigeben.
3. Die Stadtwerke sind berechtigt, Buchungsanfragen abzulehnen oder bereits bestätigte Buchungen zu stornieren, sofern das Sharing-Fahrzeug aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung, höherer Gewalt oder sonstiger betrieblicher Gründe nicht einsatzbereit ist. Ein Anspruch des Kunden auf Bereitstellung eines bestimmten Fahrzeugs besteht nicht. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs sind ausgeschlossen, sofern den Stadtwerken kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
4. Buchungsanfragen werden ausschließlich während der Öffnungszeiten der Stadtwerke bearbeitet. Eine Bearbeitung und etwaige Bestätigung erfolgen ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten. Ein Anspruch auf sofortige Bearbeitung besteht nicht.
5. Mit Zustandekommen des Nutzungsvertrags ist der Kunde berechtigt, das Sharing-Fahrzeug während des vereinbarten Nutzungszeitraums zu den gültigen Preisen zu nutzen. Das jeweils gültige Preisblatt ist Bestandteil dieses Vertrags und wird dem Kunden bei Registrierung sowie im Rahmen der Buchung zur Verfügung gestellt. Mit der Buchung eines Sharing-Fahrzeugs erkennt der Kunde die zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Preise als verbindlich an. Maßgeblich für die Abrechnung ist das zum Zeitpunkt der Buchung gültige Preisblatt.
6. Der Kunde kann eine Buchung jederzeit in Textform stornieren. Erfolgt die Stornierung bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Buchungsbeginn, ist diese kostenfrei. Bei einer Stornierung weniger als 24 Stunden vor Buchungsbeginn sind die Stadtwerke berechtigt, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % des für den gebuchten Nutzungszeitraum vereinbarten Entgelts gemäß gültigem Preisblatt zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
7. Für jeden Nutzungsvertrag gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
8. Der Kunde hat vor dem Start eines jeden Nutzungsvorgangs sicherzustellen, dass die Voraussetzungen gem. § 7 vor und während der gesamten Laufzeit des Nutzungsvertrags vorliegen.
9. Die Laufzeit des Nutzungsvertrags beginnt mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages und endet, wenn der Kunde den Nutzungsvorgang gemäß § 5 ordnungsgemäß beendet hat oder wenn die Stadtwerke gemäß diesen AGB zur einseitigen Beendigung der Fahrt berechtigt sind.

## § 4 Fahrtantritt und Fahrt

1. Nach erfolgter Buchungsbestätigung erhält der Kunde die für die Fahrzeugnutzung erforderlichen Informationen, insbesondere den Zugangscode für den Schlüsselsafe. Der Kunde ist berechtigt, den Fahrzeugschlüssel ausschließlich zum vereinbarten Nutzungsbeginn aus dem Schlüsselsafe zu entnehmen. Eine vorherige Entnahme oder unbefugte Nutzung des Zugangscodes ist unzulässig. Die Weitergabe des Zugangscodes für den Schlüsselsafe an Dritte ist unzulässig. Bei Verstößen sind die Stadtwerke berechtigt, den Kunden vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Regelungen zur Schlüsselentnahme oder zur Geheimhaltung bzw. Weitergabe des Zugangscodes sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden eine Aufwandspauschale gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
2. Der Kunde ist vor Fahrtantritt verpflichtet, das Sharing-Fahrzeug sowie Gegenstände, die zur Fahrzeugausstattung gehören, auf sichtbare Mängel und Schäden zu überprüfen. Schäden im vorbenannten Sinne sind Abweichungen vom Normalzustand des Sharing-Fahrzeugs, sofern diese Auswirkungen auf die Fahreigenschaft, die Sicherheit oder andere Fahrzeugfunktionen haben könnten und/oder das optische Erscheinungsbild deutlich betroffen ist (große Kratzer, starke Verschmutzung).
3. Sollten dem Kunden Mängel, Schäden und/oder grobe Verunreinigungen auffallen, sind diese vor Fahrtbeginn unverzüglich den Stadtwerken zu melden, um eine verursachergerechte Zuordnung zu ermöglichen. Hierzu hat der Kunde ein Foto des Schadens bzw. der Verschmutzung per E-Mail an die Stadtwerke zu übermitteln und den Ort des Schadens anzugeben. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Nutzung des Fahrzeugs in diesen Fällen zu verweigern. Unterbleibt die vorgeschriebene Schadenmeldung vor Fahrtbeginn und ist dadurch eine eindeutige Schadenszuordnung nicht mehr möglich, haftet der Kunde für die hierdurch tatsächlich entstehenden Kosten einschließlich erforderlicher Aufwendungen der Stadtwerke für die Schadenfeststellung, Bearbeitung und Dokumentation.
4. Schäden, die die Verkehrssicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Betriebssicherheit des Sharing-Fahrzeugs beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sind zusätzlich unverzüglich telefonisch zu melden. Die entsprechende Notfallnummer ist im Sharing-Fahrzeug angegeben. In diesen Fällen ist die Nutzung des Sharing-Fahrzeugs bis zur Freigabe durch die Stadtwerke ausdrücklich untersagt.
5. Vor Fahrtbeginn hat der Kunde die im Sharing-Fahrzeug in der Mittelkonsole befindliche Bedienungsanleitung „Kurzanleitung „ElektroAhoi““ sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und die darin enthaltenen Hinweise während der gesamten Nutzung zu beachten.
6. Vor Fahrtbeginn ist der Ladevorgang ordnungsgemäß zu beenden. Hierzu ist das Ladekabel sowohl vom Fahrzeug als auch von der Ladesäule zu trennen und anschließend im Kofferraum des Sharing-Fahrzeugs zu verstauen.
7. Der Kunde muss während der Fahrt die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt beachten und sich an die Gesetze (insb. die straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen) halten.
8. Der Kunde darf darüber hinaus während der Fahrt nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen und/oder Medikamenten stehen, die die Fahrtüchtigkeit des Kunden beeinflussen oder beeinflussen könnten. Dies gilt auch für eine etwaige vom Kunden mitbeförderte Person (Beifahrer).
9. Der Kunde ist verpflichtet, das Sharing-Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln und es in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zurückzugeben.
10. Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke. Im Falle einer genehmigten Tiermitnahme ist sicherzustellen, dass das Tier während der gesamten Fahrt in einer geeigneten und sicher verschlossenen Transportbox befördert wird. Nach Beendigung der Fahrt ist das Sharing-Fahrzeug auf Tierhaare und sonstige Verschmutzungen zu kontrollieren. Etwaige Verschmutzungen sind vor Abschluss der Miete zu entfernen.
11. Es gilt ein striktes Rauchverbot in den Sharing-Fahrzeugen. Hierzu zählen auch E-Zigaretten und sonstige Liquid- und Tabakverdampfer.
12. Das Sharing-Fahrzeug darf ausschließlich vom registrierten und angemeldeten Kunden genutzt werden. Eine Überlassung des Sharing-Fahrzeugs an Dritte ist untersagt.
13. Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Störungen des Nutzungsablaufes den Kunden auf der in den persönlichen Daten hinterlegten Mobilfunk-Nummer anzurufen und/oder ihn per E-Mail zu kontaktieren. Der Kunde stellt seine grundsätzliche Erreichbarkeit während der Fahrt – im Rahmen der im Straßenverkehr notwendigen Sorgfalt und der geltenden Gesetze – sicher.
14. Die Stadtwerke sind berechtigt, eine weitere Nutzung des Sharing-Fahrzeugs zu untersagen oder technisch zu unterbinden, falls ein vertragswidriges Verhalten vermutet wird. Dieses liegt insb. bei Hinweisen auf eine missbräuchliche Nutzung der Sharing-Fahrzeuge (z.B. auf Grund schwerwiegender Verstöße gegen vertragliche Pflichten, straßenverkehrs- und/oder strafrechtliche Pflichten im Zusammenhang mit dem Führen des Sharing-Fahrzeugs) vor. In diesem Falle steht den Stadtwerken ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich dieses Vertrags zu.
15. Die Stadtwerke sind berechtigt, das genutzte Sharing-Fahrzeug jederzeit zurückzuverlangen und durch ein vergleichbares Sharing-Fahrzeug zu ersetzen. Den konkreten Ablauf des Austauschs werden die Stadtwerke in diesem Falle telefonisch mit dem Kunden abstimmen.
16. Auf Verlangen von den Stadtwerken hat der Kunde jederzeit den genauen Standort des Sharing-Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Sharing-Fahrzeugs zu ermöglichen. Die Sharing-Fahrzeuge können zudem mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet sein, welches ausschließlich zu Zwecken der Fahrzeugortung im Falle von Diebstahl, Verlust, technischen Störungen oder zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe genutzt wird. Eine darüberhinausgehende dauerhafte Standortüberwachung während der vertragsgemäßen Nutzung erfolgt nicht.

## § 5 Fahrtende und Abstellen

1. Das Sharing-Fahrzeug ist spätestens zum Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums ordnungsgemäß auf dem vorgesehenen Stellplatz auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke in der Hindenburgstraße 110 neben der Ladesäule abzustellen. Zufahrten, Einfahrten sowie sonstige betriebliche Verkehrsflächen sind jederzeit freizuhalten.
2. Das Sharing-Fahrzeug ist nach Beendigung der Nutzung mit dem Ladekabel an die vorgesehene Ladesäule anzuschließen. Die Freischaltung des Ladevorgangs hat mittels der im Sharing-Fahrzeug befindlichen Ladekarte zu erfolgen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Ladevorgang ordnungsgemäß gestartet wurde. Die Ladekarte ist nach Beendigung der Nutzung wieder im Fahrzeug, insbesondere in der dafür vorgesehenen Ablage in der Mittelkonsole, zu hinterlegen. Das Fehlen der Ladekarte ist vor Fahrtantritt zu melden.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die Ladekarte ausschließlich zur Aufladung des gemieteten Fahrzeugs zu verwenden. Jede anderweitige Nutzung der Ladekarte ist unzulässig. Das Fahrzeug ist nach Beendigung der Fahrt an der Ladestation mittels der Ladekarte anzuschließen und zu laden.  
Die Stadtwerke behalten sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Bei schuldhafter vertragswidriger Nutzung der Ladekarte sind die Stadtwerke berechtigt, pro Einzelfall eine pauschale Schadens- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
4. Erfolgt die Rückgabe des Sharing-Fahrzeugs nicht ordnungsgemäß oder verspätet, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden hierdurch entstehende Mehrkosten oder Schäden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; den Stadtwerken bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Bei vertragswidriger Rückgabe, verspäteter Rückgabe, Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugbestandteilen sowie sonstigen Pflichtverletzungen ist der Kunde verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu tragen. Dies umfasst auch notwendige Aufwendungen der Stadtwerke, insbesondere Personal-, Bearbeitungs- und Verwaltungskosten, soweit diese zur Schadenbearbeitung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlich sind.
6. Kann der Fahrzeugschlüssel aus technischen oder sonstigen Gründen nicht ordnungsgemäß im Schlüsselsafe hinterlegt werden, hat der Kunde die Stadtwerke unverzüglich telefonisch zu informieren und den weiteren Anweisungen der Stadtwerke Folge zu leisten.
7. Das Fahrzeug ist bei jedem Parkvorgang ordnungsgemäß abzustellen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Fenster und Türen vollständig geschlossen sind und das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist.
8. Im Falle eines Unfalls, durch den das Sharing-Fahrzeug nicht mehr fortbewegt werden kann, endet die Miete mit dem Zeitpunkt des Unfallereignisses. Der Kunde hat die Stadtwerke unverzüglich telefonisch zu informieren.
9. Eine ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeugs setzt insbesondere Folgendes voraus:
  - a) Das Fahrzeug befindet sich innen und außen in einem sauberen Zustand. Wird das Fahrzeug in einem grob verschmutzten Zustand zurückgegeben oder befinden sich Abfälle irgendwelcher Art im Fahrzeug, hat der Kunde die Reinigungskosten gemäß aktueller Preisliste zu tragen. Die vom Kunden zu tragenden Kosten sind niedriger bzw. höher, wenn der Kunde nachweist, dass die Stadtwerke einen geringeren Aufwand haben, oder die Stadtwerke nachweist, dass der tatsächliche Aufwand höher war.
  - b) Das Fahrzeug muss ordnungsgemäß gegen Diebstahl gesichert und mit dem Fahrzeugschlüssel verschlossen werden. Insbesondere müssen Türen und Fenster verschlossen, das Lenkradschloss eingerastet sein und die Lichter ausgeschaltet werden.
  - c) Das Fahrzeug ist mit sämtlichen überlassenen Dokumenten zurückzugeben. Die Ladekarte ist in der Mittelkonsole zu hinterlegen. Der Fahrzeugschlüssel ist ordnungsgemäß im Schlüsselsafe zu deponieren.
  - d) Es fehlen keine Ausstattungs- und Zubehörgegenstände des Fahrzeuges. Fehlen Ausstattungs- oder Zubehörgegenstände oder werden diese beschädigt, sind die hierfür gemäß gültigem Preisblatt vorgesehenen Kosten vom Kunden zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Ladekarte und den Fahrzeugschlüssel. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; den Stadtwerken bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
  - e) Der Kunde vergewissert sich, dass das Ladekabel korrekt angesteckt wurde und der Ladevorgang an der Ladestation startet (Fahrzeugdisplay zeigt geschätzte Restzeit bis zur Vollladung).

Kommt es nicht zu einer Einigung über den Zustand des Fahrzeuges einschließlich etwaiger vorhandener Schäden, Mängel und deren Bewertung, beauftragen die Stadtwerke ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen mit der Feststellung des Fahrzeugzustandes und des etwaigen Minderwertes. Die Kosten des Sachverständigen-Gutachtens tragen der Kunde und die Stadtwerke zu gleichen Teilen. Das Sachverständigengutachten ist als Schiedsgutachten für beide Vertragsparteien verbindlich. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg im Übrigen nicht ausgeschlossen.

## § 6 Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten und Reparaturen; Verkehrsverstößen

1. Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt auftreten, hat der Kunde unverzüglich telefonisch den Stadtwerken mitzuteilen. Auf Aufforderung von den Stadtwerken hat der Kunde – soweit es diesem möglich ist – Fotos von der Unfallstelle zu machen.
2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Unfälle, an denen ein von ihm geführtes Sharing-Fahrzeug beteiligt war, polizeilich aufgenommen werden und dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Verweigert die Polizei eine Unfallaufnahme, hat der Kunde dies den Stadtwerken unverzüglich telefonisch mitzuteilen und gegebenenfalls nachzuweisen. In einem solchen Fall hat der Kunde die weitere Vorgehensweise mit den Stadtwerken abzustimmen und deren Instruktionen Folge zu leisten.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall selbst- oder fremdverschuldet war. Der Kunde darf sich erst vom Unfallort entfernen, nachdem die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist (oder sollte eine polizeiliche Aufnahme nicht möglich sein, die Stadtwerke davon gemäß diesem § 6 informiert wurde), und nach Absprache mit den Stadtwerken ggf. Maßnahmen zur Beweissicherung und Schadensminderung ergriffen wurden, und das Sharing-Fahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben, oder nach Absprache mit den Stadtwerken anderweitig sicher abgestellt worden ist bzw. durch den Kunden fortbewegt wurde.

3. Der Kunde darf im Falle von Unfällen, an denen ein von ihm geführtes Sharing-Fahrzeug beteiligt war, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Wird trotz des Verbots eine Haftungszusage erteilt, gilt diese nur unmittelbar für den Kunden selbst. Weder Halter noch Versicherer sind an diese Zusage gebunden.
4. Unabhängig davon, ob ein Unfall, zu dessen Meldung der Kunde gegenüber den Stadtwerken verpflichtet ist, selbst- oder fremdverschuldet war, werden sich die Stadtwerke im Nachgang zur Meldung mit dem Kunden (i.d.R. telefonisch) in Verbindung setzen, um Einzelheiten des Unfallhergangs für die Schadensmeldung an die Versicherung aufzunehmen. Der Kunde hat an der Schadensmeldung durch wahrheitsgetreue und vollständige Schilderung des Unfallhergangs in angemessener Weise mitzuwirken.
5. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Sharing-Fahrzeug stehen in jedem Fall den Stadtwerken zu. Sind derartige Leistungen an den Kunden geflossen, muss er diese unaufgefordert an die Stadtwerke weiterleiten.
6. Bei einem Unfall ist der Kunde verpflichtet, der Polizei und der Feuerwehr mitzuteilen, dass ein Elektrofahrzeug in den Unfall verwickelt ist.

## § 7 Voraussetzungen zur Nutzung der Sharing-Fahrzeuge

1. Voraussetzung für die Nutzung der Sharing-Fahrzeuge ist, dass der Kunde volljährig ist und zum Zeitpunkt einer jeden Fahrt für das zur Verfügung gestellte Sharing-Fahrzeug eine Fahrerlaubnis besitzt, nach welcher er das jeweilige Sharing-Fahrzeug im deutschen Straßenverkehr führen darf. Die Stadtwerke akzeptieren als Nachweis für E-Autos gültige EU-Führerscheine der Klassen B oder höherwertig. Der Kunde muss den vorbenannten Führerschein im Original bei jeder Fahrt mit sich führen und etwaige darin genannte Auflagen einhalten.
2. Vor der erstmaligen Nutzung des Sharing-Fahrzeugs werden die Stadtwerke das Vorliegen eines geeigneten und gültigen Führerscheins und Personalausweises überprüfen und eine Kopie erstellen. Die Stadtwerke behalten sich zudem während der Vertragslaufzeit vor, die Führerscheinprüfung erneut vornehmen zu lassen.
3. Buchungs- und nutzungsberechtigt sind natürliche Personen, die im Besitz einer zur Führung des Fahrzeugs erforderlichen, in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Um das Sharing-Fahrzeug zu buchen und nutzen zu können, muss der Kunde sich bei den Stadtwerken gemäß § 2 registrieren haben.

## § 8 Zahlungsmodalitäten und Rechnung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das für die Nutzung vereinbarte Entgelt an die Stadtwerke zu zahlen. Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gültigen Preise sowie etwaige Zusatzkosten und Pauschalen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt der Stadtwerke. Das Preisblatt wird dem Kunden bei Registrierung sowie im Rahmen der Buchung zur Verfügung gestellt und ist Bestandteil des Nutzungsvertrags.
2. Maßgeblich für den jeweiligen Nutzungsvertrag ist das zum Zeitpunkt der Buchung gültige Preisblatt. Mit der Buchung eines Sharing-Fahrzeugs erkennt der Kunde die dort ausgewiesenen Preise und Zusatzkosten als verbindlich an.
3. Die Abrechnung der Nutzung erfolgt auf Grundlage des vereinbarten Buchungszeitraums sowie der im Preisblatt ausgewiesenen Preise, Zusatzkosten und Pauschalen.
4. Der Kunde hinterlegt seine Bankverbindung im Rahmen der Registrierung und erteilt den Stadtwerken ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt monatlich per Lastschrift.
5. Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung per E-Mail, aus der insbesondere der jeweilige Nutzungszeitraum des Sharing-Fahrzeugs sowie die hierfür berechneten Entgelte hervorgehen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich gegenüber den Stadtwerken mitzuteilen.
7. Gegen die Ansprüche der Stadtwerke kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Nutzungsvertrag beruht.
8. Die Stadtwerke sind berechtigt, zur Durchführung der Abrechnung und des Forderungseinzugs externe Dienstleister einzusetzen.
9. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, können die Stadtwerke dies dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands in Rechnung stellen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

## § 9 Versicherungsschutz; Selbstbeteiligung bei Beschädigung

1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkasko im üblichen Umfang.
2. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auf Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Wertminderung.
3. Für Schäden, die der Kunde oder seine Mitfahrer vorsätzlich herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz und keine Begrenzung der Haftung des Kunden auf die Selbstbeteiligung. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens wird die Versicherungsleistung bzw. Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

4. Sofern den Stadtwerken im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die ihm bekannt gegebenen Vorgaben zur Fahrzeugnutzung (insbesondere gemäß Ziffer 7 dieser AGB) ein Schaden entsteht, haftet der Kunde über die Selbstbeteiligung hinaus vollumfänglich für den gesamten Schaden.
5. Der Kunde haftet vollumfänglich für Gesetzesverstöße, insbesondere für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Nutzungszeit und im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeugs. Der Kunde verpflichtet sich, die Stadtwerke von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden anlässlich der vorgenannten Verstöße von den Stadtwerken erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, denen den Stadtwerken für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Nutzungszeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an die Stadtwerke richten, erhalten die Stadtwerke pro Fall eine Aufwandspauschale. Die hierfür erhobene Aufwandspauschale ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Ein geringerer Aufwand wird nur bei entsprechendem Nachweis des Kunden berücksichtigt; das Recht der Stadtwerke zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
6. Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für jegliche Schäden, die auf Grund einer nicht vorgesehenen Nutzung des Fahrzeugs entstehen (vgl. insbesondere § 7, Abs. 3, § 18, Abs. 1 StVG).
7. Verletzt der Kunde grob fahrlässig oder vorsätzlich eine seiner in dieser AGB geregelten Pflichten im Zusammenhang mit der Anzeige und Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungspflicht, haftet er ebenfalls vollumfänglich für den Stadtwerken tatsächlich entstandenen Schaden, d.h. ohne eine Beschränkung auf die Selbstbeteiligung des Kunden. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Nachweis erbringt, dass den Stadtwerken durch die Pflichtverletzung des Kunden kein Nachteil oder Schaden entstanden ist.
8. Im Übrigen haftet der Kunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
9. Die Stadtwerke sind berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.

## § 10 Haftung

Die Stadtwerke haften dem Kunden für Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von den Stadtwerken selbst, der gesetzlichen Vertreter der Stadtwerke oder von Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.

Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 11 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Textform.
2. Bei Hinweisen auf missbräuchliche Nutzung der Sharing-Fahrzeuge, insb. schwerwiegende Verstöße gegen vertragliche Pflichten oder straßenverkehrsrechtliche Pflichten im Zusammenhang mit dem Führen des Sharing-Fahrzeugs, stehen den Stadtwerken ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## § 12 Bedingungsänderungen

1. Die Stadtwerke sind berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere bei Änderungen der Rechtslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung oder technischen und organisatorischen Änderungen des Betriebs.
2. Die Stadtwerke werden den Kunden über geplante Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informieren.
3. Die Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb der in der Mitteilung genannten Frist in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde in der Mitteilung besonders hingewiesen.
4. Widerspricht der Kunde der Änderung, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertragsrahmen mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderungen zu beenden.
5. Änderungen der Preise erfolgen ausschließlich über das jeweils gültige Preisblatt und gelten nur für zukünftige Nutzungsverträge.

### **§ 13 Datenschutz**

Die Stadtwerke sind berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstößen im Straßenverkehr) werden die personenbezogenen Daten der Kunden im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Bei Fahrzeugen, die mit GPS-Ortung ausgerüstet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Positionsbestimmung. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung der Fahrzeuge während der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Kunden oder Fahrtberechtigten. Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen.

### **§ 14 Sonstiges**

Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der Stadtwerke (hier Emden) vereinbart, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Borkum, Stand\_Mai 2026